

917

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der eidgenössischen Volksabstimmung vom 2. Juni 1918 (Volksbegehren betreffend Einführung einer direkten Bundessteuer).

(Vom 12. Juli 1918.)

Am 17. Juli 1917 reichte die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei der Schweiz ein von 116,864 Schweizerbürgern gestelltes Volksbegehren auf Einführung einer direkten progressiven Bundessteuer ein.

Das Volksbegehren hatte folgenden Wortlaut:

„1. Die Bundesverfassung wird durch folgenden Artikel ergänzt:

Art. 41^{bis}. Der Bund erhebt jährlich eine direkte progressive Steuer auf Vermögen und Einkommen natürlicher Personen. Steuerfrei sind Reinvermögen unter Fr. 20,000, sowie Einkommen, einschliesslich des Vermögensertrages, unter Fr. 5000. Der Nachlass der Bundessteuerpflichtigen unterliegt der amtlichen Inventarisierung.

Der Bund erhebt ferner jährlich eine direkte Steuer von juristischen Personen. Steuerfrei sind alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Betriebe, soweit deren Vermögen und Ertrag öffentlichen Zwecken dienen; ferner die übrigen Körperschaften und Anstalten, soweit deren Vermögen und Ertrag Kultus- oder Unterrichtszwecken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dienen.

Die Aufstellung der nähern Bestimmungen über den Umfang der Steuerpflicht, die Anlage der Steuer und die Steuersätze für natürliche und juristische Personen, sowie über das Steuerverfahren ist Sache der Bundesgesetzgebung. Der Steuerbezug liegt den Kantonen ob. Die Kosten des Verfahrens und des Steuerbezuges trägt der Bund. Ein Zehntel des Bruttosteuerertrages verbleibt den Kantonen.

2. Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung, lautend: „... aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist“, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „... aus dem der Bundeskasse zufließenden Ertrag der direkten Bundessteuern nach Massgabe von Art. 41^{bis}“.

Unterm 12./22. März 1918 haben Sie das Volksbegehren abgelehnt und beschlossen, es dem Volke und den Ständen mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu unterbreiten.

Diese Abstimmung hat am 2. Juni abhin stattgefunden und laut den Berichten der Kantonsregierungen das nachfolgende Ergebnis zeitigt (siehe Tabelle Seite 3):

Das Volksbegehren ist demnach vom Volke sowohl als von den Ständen verworfen worden, und zwar vom erstern mit 325,814 Stimmen gegen 276,735 und von den letztern mit $14\frac{1}{2}$ Stimmen gegen $7\frac{1}{2}$. Es ist also gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmungen über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse als dahingefallen zu betrachten.

Die Fassung des Stimmzettels hat zu Bemerkungen Veranlassung gegeben.

Wir haben nämlich auf dem Stimmzettel die Anmerkung angebracht: „Die Bundesversammlung beantragt dem Volke die Verwerfung des Volksbegehrens. Wer das Volksbegehren annehmen will, schreibe ‚Ja‘, wer dasselbe verwerfen will, schreibe ‚Nein‘.“

Herr Nationalrat Dr. Platten in Zürich hat das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei angefragt, „ob bei frühern Volksabstimmungen in Fällen, wo die Bundesversammlung Verwerfung des Volksbegehrens beantragte, auf dem Stimmzettel und nicht nur in der Weisung die Bemerkung angebracht wurde: ‚Die Bundesversammlung empfiehlt die Verwerfung der Initiative‘“, oder „handelt es sich bei dem jetzigen Stimmzettel (direkte Bundessteuer) um eine gewollte oder ungewollte Wahlbeeinflussung?“.

Die Bundeskanzlei hat ihm am 4. Juni geantwortet:

„Eine Durchsicht der Stimmzettel für Abstimmungen über frühere Volksbegehren hat ergeben, dass bisher der Stimmzettel diesen Zusatz nicht enthielt, wohl aber der Abzug des Volksbegehrens nebst Bundesbeschluss über dieses, so bei der Abstimmung vom 4. November 1900 über die beiden Volksbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates und die Wahl des Bundesrates durch das Volk und vom 3. Juni 1894 über das

Ergoanis der Volksabstimmung vom 2. Juni 1918 über das Volksbegehren für Einführung einer direkten progressiven Bundessteuer.

Kantone	Stimm- berechtigte	Abgegebene Stimmen			Ja	Nein	Standesstimme
		Gültig	Leer	Ungültig			
Zürich	132,673	95,379	2,178	79	58,098	37,281	Ja
Bern	166,925	93,745	308		48,277	45,468	Ja
Luzern	42,754	26,012	106	143	8,515	17,497	Nein
Uri	5,688	4,391	30		2,059	2,332	Nein
Schwyz	14,862	9,052	38	185	3,022	6,030	Nein
Obwalden	4,364	2,669	9	3	884	1,785	Nein
Nidwalden	3,285	1,835	4	3	512	1,323	Nein
Glarus	8,429	5,479	52		3,031	2,448	Ja
Zug	7,394	4,564	44		2,016	2,548	Nein
Freiburg	34,223	25,247	84	40	4,123	21,124	Nein
Solothurn	32,058	22,247	120	162	13,589	8,658	Ja
Baselstadt	29,478	16,146	31	22	10,687	5,459	Ja
Baselland	18,077	9,861	64		6,151	3,710	Ja
Schaffhausen	13,299	10,337	346		6,301	4,036	Ja
Appenzell A.-Rh.	13,685	9,901	244	34	5,971	3,930	Ja
Appenzell I.-Rh.	3,140	2,301	49	6	789	1,512	Nein
St. Gallen	65,249	51,725	1,903		23,876	27,849	Nein
Graubünden	30,085	21,203	264	22	8,160	13,043	Nein
Aargau	56,366	46,110	1,427		25,683	20,427	Ja
Thurgau	31,588	25,330	830	41	11,608	13,722	Nein
Tessin	41,654	13,451	103	60	6,005	7,446	Nein
Waadt	77,601	48,376	90	139	11,489	36,887	Nein
Wallis	32,563	22,443	47	67	3,331	19,112	Nein
Neuenburg	34,071	18,261	83	31	7,702	10,559	Nein
Genf	36,585	16,484	52	79	4,856	11,628	Nein
Total	936,096	602,549			276,735	325,814	Ja : 6 ganze und 3 halbe Stimmen Nein : 13 ganze und 3 halbe Stimmen

Volksbegehren betreffend das Recht auf Arbeit. Bei diesen Abstimmungen wurden die Volksbegehren auf dem Stimmzettel wiederholt. Dies unterblieb diesmal, um den Stimmzettel zu vereinfachen. Dagegen wurde gemäss der Ziffer 3 des Bundesbeschlusses und in Ausführung dieses Beschlusses die Anmerkung aufgenommen: „Die Bundesversammlung beantragt dem Volke die Verwerfung des Volksbegehrens. Wer das Volksbegehren annehmen will, schreibe ‚Ja‘, wer dasselbe verwerfen will, schreibe ‚Nein‘.“

„Dasselbe wurde bei den Abstimmungen vom 4. November 1900 und 3. Juni 1894 in dem begleitenden Abzug des Bundesbeschlusses gesagt. Die Wiederholung des Satzes als Anmerkung im Stimmzettel ist nur eine Verdeutlichung. Es sollte dem Bürger, der den Abdruck des Bundesbeschlusses nicht zur Hand hatte, klar machen, dass es sich nicht, wie bei einer andern Gesetzes- oder Verfassungsabstimmung, um ein von den gesetzgebenden Räten erlassenes Gesetz oder eine Verfassungsvorlage der Räte handle, sondern um ein Volksbegehren, das von der Bundesversammlung nicht gutgeheissen wurde, dessen Ablehnung dem Volke beantragt wird. Es war diese Verdeutlichung weder eine gewollte noch ungewollte Wahlbeeinflussung, wie Sie bemerken, sondern die Ausübung eines Rechtes der Bundesversammlung. Art. 10 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 bestimmt: „Beschliesst die Bundesversammlung, dem Entwurfe nicht zuzustimmen, so unterbreitet sie denselben dem Volke und den Ständen zur Abstimmung. Gleichzeitig kann sie einen Verwerfungsantrag stellen oder einen von ihr selbst ausgearbeiteten, die nämliche Verfassungsmaterie beschlagenden Revisionsentwurf ebenfalls der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreiten.“

„Der Bundesrat hat die ihm von der Bundeskanzlei vorgelegten Abstimmungsvorlage, Kreisschreiben, Bundesratsbeschluss über die Abstimmung, Bundesratsbeschluss über die Teilnahme der Wehrmänner an der Abstimmung und Stimmzettel am 28. März 1918 unverändert genehmigt. Der Bundesrat hatte das Recht und die Pflicht, dem zur Abstimmung über das Volksbegehren einberufenen Bürger, sei es auf dem Abdruck des Bundesbeschlusses, sei es auf dem Stimmzettel, sei es auf beiden, bekanntzugeben, dass die Bundesversammlung das Volksbegehren nicht zu dem ihrigen gemacht habe, vielmehr dessen Verwerfung beantrage.“

Wir fügen bei, dass die erwähnte Bestimmung des Art. 10. des Gesetzes vom 27. Januar 1892 nichts anderes ist als die

Wiedergabe des letzten Absatzes des neuen Art. 121 der Bundesverfassung über die Revision der Bundesverfassung.

Für die Geschäftsleitung der sozialdemokratischen Partei des Kantons Zug hat Herr Josef Kröppli, Präsident, am 12. Juni 1918 gegen die Fassung des Stimmzettels Einwendung erhoben, diese als „Beeinflussung der Stimmenden im Abstimmungslokal“ bezeichnet, welche nach § 26, Absatz 4, des zugerischen Gesetzes über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen verboten ist, und, gestützt darauf, sowie auf Art. 1 und 10 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, die Kassation der Abstimmung verlangt.

Art. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen besagt allerdings: „Die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat . . . und die Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung finden nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze statt, unter Vorbehalt jedoch der nachstehenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.“

Der Art. 121 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz vom 27. Januar 1892 sehen aber ausdrücklich vor, dass die Bundesversammlung gleichzeitig mit der Abstimmung einen Verwerfungsantrag oder einen Gegenvorschlag dem Volke und den Ständen zur Abstimmung vorlegen kann. Die angeführte Bestimmung des zugerischen Wahlgesetzes kommt hier daher gar nicht in Frage.

Wir beantragen Ihnen, dieser Einsprache keine Folge zu geben und vom Ergebnis der Abstimmung am Protokoll Vormerk zu nehmen.

Bern, den 12. Juli 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Vizekanzler:

David.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der
eidgenössischen Volksabstimmung vom 2. Juni 1918 (Volksbegehren betreffend
Einführung einer direkten Bundessteuer). (Vom 12. Juli 1918.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	917
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.07.1918
Date	
Data	
Seite	681-685
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 803

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.